



Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 4091/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]

2. Frau [REDACTED]

zu 1-2: wohnhaft [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 660/17 DE 10 Jo P -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6158413-423 -

– Beklagte –

wegen Flüchtlingszuerkennung, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote, Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung, Einreise- und Aufenthaltsverbot

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 2020 durch die Richterin Katruß als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] August 2017 verpflichtet,

den Kläger zu 1 als subsidiär schutzberechtigt anzuerkennen und für die Klägerin zu 2 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 AufenthG festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Beklagte trägt 2/3 der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1, sowie 1/2 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt zu 1/3 der Kläger zu 1 und zu 1/2 die Klägerin zu 2. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung internationalen Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Kläger sind nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige vom Volke der Tadschiken und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten im August 2015 mit dem Flugzeug aus Afghanistan aus und in die Türkei ein. Sie reisten dann über Ungarn und Österreich im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 2. Oktober 2015 Asylanträge stellten.

Der Kläger zu 1 wurde am [REDACTED] 1955 in Baghlan geboren. Er schloss die Schule mit dem Abitur ab und studierte in der Ukraine Zahnmedizin. Er arbeitete von 1987 bis 1989 als Zahnarzt in einem Krankenhaus in Kabul und von 1989 bis 1991 in einem Büro. Danach eröffnete er in Kabul eine Zahnarztpraxis, die er bis zum Jahre 2013 betrieb. Der Kläger zu 1 ist verheiratet und Vater von fünf Kindern. Seine Ehefrau lebt in Deutschland. Für sie wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. Seine Tochter [REDACTED] geboren 1990, und sein Sohn [REDACTED] geboren 1992, leben ebenfalls in Deutschland. Ihnen wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Seine Tochter [REDACTED] geboren 1994, lebt auch in Deutschland und für sie wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. Der Asylantrag seines Sohnes [REDACTED] geboren 1998, wurde abgelehnt. Das Klageverfahren hiergegen wird vor dem erkennenden Gericht zu dem Az. 6 A 1524/17 geführt.

Die Klägerin zu 2 wurde am [REDACTED] 2002 in Kabul geboren. Sie ist die jüngste Tochter des Klägers zu 1.

Am ■ Mai 2017 wurde der Kläger zu 1 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) persönlich angehört. Er erklärte im Wesentlichen:

Anfang 2013 habe seine älteste Tochter ■ die Universität in Kabul abgeschlossen und ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bochum in der Bundesrepublik Deutschland begonnen. Sein älterer Bruder, der das Familienoberhaupt sei, habe sie an einen Kommandeur in ■ versprochen und sie mit ihm verlobt. Seine Tochter sei nicht aus Deutschland nach Afghanistan zurückgekommen. Daher hätten Ende 2013 Leute des Kommandeurs sein Haus in Kabul aufgesucht, die Tür des Hauses eingetreten, die Scheiben eingeschlagen und seine Kinder mit dem Tode bedroht. Sie hätten nach ihm, dem Kläger zu 1, gefragt. Seine Kinder hätten ihnen gesagt, dass er in der Praxis sei, woraufhin mindestens drei Leute seine Praxis aufsuchten und ihn brutal zusammenschlugen. Er sei nicht mehr in seine Praxis gegangen. Ende 2014 seien bewaffnete Männer in die Universität gekommen, wo er Zahnmedizin gelehrt habe und hätten nach ihm gefragt. Er habe daraufhin seinen Kindern, die dort studierten, verboten in die Universität zu gehen und sie zu Hause unterrichten lassen.

Mit Bescheid vom ■ August 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Es erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen. Das Bundesamt forderte die Kläger zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung nach Afghanistan an. Das gesetzliche Einreise und Aufenthaltsverbot befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Wegen der weiteren Gründe wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Die Kläger haben am 8. September 2017 Klage gegen diesen Bescheid erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage tragen sie vor, dass der Kläger zu 1 schon seit seinem Studium keinen echten Kontakt mehr zu seinen Verwandten pflege. Diese sähen in ihm einen Verräter, seinen Wunsch nach Weiterbildung haben sie nicht nachvollziehen können. Seine Familie sympathisiere mit lokalen „Warlords“. Aus diesem Grund habe der Bruder des Klägers zu 1 eine Vereinbarung zur Verheiratung der ältesten Tochter des Klägers zu 1 getroffen. Ihr Verlobter, Kommandant ■ sei ein „lokaler Warlord“, er gehöre zu den Mudschahidin und sei Mitglied der Dschamiat-i Islami Partei. Zu dessen Freunden habe auch der verstorbene „Marschall“ Mohammed Fahim gehört. Als die Tochter nicht aus Deutschland zurückgekehrt sei, hätten Männer des Kommandanten ■ das Wohnhaus der Kläger in Kabul aufgesucht. Die Klägerin zu 2 sei zu diesem Zeitpunkt zu Hause gewesen. Drei Personen seien in das Haus gestürmt und hätten die

Einrichtung zerstört. Sie hätten die Klägerin zu 2 und ihre Geschwister mit Waffen bedroht und nach dem Kläger zu 1 gefragt. Danach hätten sie die Praxis des Klägers zu 1 gestürmt, die Praxisräume verwüstet und der Kläger zu 1 geschlagen. Sie hätten von dem Kläger zu 1 abgelassen, als dieser ihnen versprach seine Tochter binnen eines Monats nach Afghanistan zurückzuholen. Die Kläger seien dann innerhalb Kabuls umgezogen und der Kläger zu 1 habe nicht mehr als Zahnarzt gearbeitet, sondern nur noch an der Universität gelehrt. Etwa vier bis sechs Monate nach dem Vorfall in der Praxis habe der Kläger zu 1 einen Anruf von der Universität erhalten. Man habe ihm mitgeteilt, dass bewaffnete Männer nach ihm gesucht hätten. Die Familie sei dann noch zwei weitere Male umgezogen, habe von ihren Ersparnissen gelebt und ihre Flucht organisiert. Dies habe neun Monate gedauert.

Ihnen drohe die Rache durch den Kommandanten [REDACTED]. Außerdem drohe ihnen Verfolgung, weil der Kläger zu 1 seine Kinder atheistisch erzogen habe. Hieraus hätten vormals auch schon Konflikte bis hin zu Handgreiflichkeiten resultiert. Aus Europa zurückkehrende Afghanen unterlägen grundsätzlich dem Risiko der Verfolgung wegen des Vorwurfs der Apostasie. Dazu genügten schon Fotos der Geflüchteten. Für die Klägerin zu 2 bestehe ein erhebliches Risiko zwangsverheiratet zu werden. Hilfsweise sei ihnen der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen, jedenfalls lägen Abschiebungsverbote vor.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] August 2017 zu den Ziffern 1 sowie 3 bis 6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe ihres Bescheides.

Mit Beschluss vom 21. September 2020 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden. Am 14. Oktober 2020 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Es haben die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu dem Verfahren des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 2 (BA002) sowie die Ausländerakten des Landkreises [REDACTED] (BA001, 003, 008 - 009) vorgelegen. Außerdem hat das Gericht die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu den Verfahren der Ehefrau bzw. Mutter (BA004) und der Kinder bzw. Geschwister (BA005 - 007) der Kläger beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die nach § 76 Asylgesetz (AsylG) zuständige Einzelrichterin gemäß § 102 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verhandeln und entscheiden konnte, obwohl zum Termin zur mündlichen Verhandlung für die Beklagte niemand erschienen ist, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Sie ist zulässig und teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] August 2017 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Kläger insofern gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 VwGO in ihren Rechten. Der Kläger zu 1 hat einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes, die Klägerin zu 2 auf Feststellung eines Abschiebungsverbots.

1.

Die Klage bleibt im Hauptantrag für beide Kläger erfolglos.

Die Kläger haben nach der gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Absatz 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter

Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Absatz 1 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG der genannten Vorschrift zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG.

Die Furcht vor einer Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahr einer Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urt. v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie).

Nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Absatz 3 AsylG). Bei der Prüfung, ob eine Verfolgung den in § 3 Absatz 1

Nummer 1 AsylG genannten Gründen vorliegt, sind die Vorgaben des § 3b AsylG zu berücksichtigen

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (§ 3c Nummer 1 AsylG), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§ 3c Nummer 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Gemäß § 3e Absatz 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (interner Schutz).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Ob sich der Antragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, berufen kann, bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris; OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris).

Es ist Sache des Antragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Antragstellers berücksichtig

sichtigt werden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris). Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten müssen überzeugend aufgelöst werden; gesteigertes Vorbringen muss einsehbar erklärt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Mai 1996 - 9 B 273/96 -, juris).

Nach § 28 Absatz 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchtatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit hinsichtlich einer Flüchtlingsanerkennung keine Einschränkung (anders hinsichtlich eines Folgeverfahrens, § 28 Absatz 2 AsylG). Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders gemäß § 28 Absatz 1 AsylG bei der Asylanerkennung – auch nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtgründen beruht, reicht es gemäß § 3b Absatz 2 AsylG bei der Prüfung der Verfolgungsgründe aus, wenn diese Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden.

Bei Anwendung dieser Maßstäbe können die Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht beanspruchen.

Das Gericht ist zwar davon überzeugt, dass sich der Kläger zu 1 aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann (dazu a.), jedoch nicht wegen eines Verfolgungsgrundes im Sinne der §§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 3b AsylG (dazu b.). Der Klägerin zu 2 droht keine Verfolgung (dazu c.).

a. Bei einer Rückkehr des Klägers zu 1 nach Kabul droht ihm physische Gewalt bis hin zu einer Tötung wegen der von ihm vereitelten Heirat seiner Tochter [REDACTED] mit dem Kommandeur [REDACTED] mithin eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Absatz 1 und 2 AsylG. Dabei kommt ihm die Beweiserleichterung des Artikel 4 Absatz 4 Qualifikationsrichtlinie zugute, denn er hat glaubhaft gemacht, dass er vor der Ausreise bereits von einer Verfolgungshandlung betroffen oder bedroht war.

Für das Gericht bestehen nach den Angaben des Klägers zu 1, ergänzt durch die Angaben der Klägerin zu 2, sowie dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von ihnen in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, keine durchgreifenden Zweifel daran, dass sich die von ihnen dargestellten Umstände, wonach der Tochter bzw. Schwester der Kläger eine Verheiratung gegen deren Willen und gegen den Willen des Klägers zu 1 droht, so wie geschildert zugetragen haben.

Der Kläger zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar berichtet, wie es zu der drohenden Verheiratung seiner Tochter ██████ gekommen ist und weshalb er diese nicht hätte verhindern können. So hat er anschaulich dargelegt, wie sein Bruder ihm die scheinbar freudige Nachricht übermittelte, für seine älteste Tochter eine „gute Partie“ gefunden und alles Nötige veranlasst zu haben. Dabei hat der Kläger zu 1 die komplexe Beziehung zu seinem Bruder ausführlich und detailliert geschildert, ohne dabei einzelne Elemente der Erzählung gezielt hervorzuheben. Eindrücklich und glaubhaft berichtete der Kläger zu 1 von seiner Bestürzung über das Arrangement seines Bruders und dessen Unverständnis über die Ablehnung des Klägers zu 1. Der Kläger zu 1 legte seine Machtlosigkeit gegen die drohende Verheiratung seiner Tochter dar.

Glaubhaft ist insbesondere auch der Vortrag des Klägers zu 1 hinsichtlich des Überfalls in seiner Zahnarztpraxis in Kabul. Obgleich fast sieben Jahre seit diesem Vorfall vergangen sind, schilderte der Kläger zu 1 die Abläufe im Kerngeschehen detailliert und zusammenhängend, ohne dass innere oder logische Widersprüche erkennbar wären. Dabei stimmten seine Angaben in der mündlichen Verhandlung auch weitestgehend mit der Darstellung der Geschehnisse in der Anhörung durch das Bundesamt überein, ohne dass der Eindruck hervorgerufen wurde, dass der Vortrag eingeübt worden wäre. Im Gegenteil wirkten die vertiefenden Angaben mit vielen weiteren Details authentisch und sprechen für ein tatsächliches Erleben. Der Kläger zu 1 erläuterte etwa, den Männern dadurch „entkommen“ zu sein, dass er ihnen zum Schein das Versprechen gab, seine Tochter innerhalb eines Monats aus Deutschland nach Afghanistan zu holen. Zudem erklärt sich aus dem Vortrag des Klägers zu 1 auch, wie es ihm nach dem Vorfall gelang, sich mit seiner Familie in Kabul zu verstecken, ohne dass der Kläger zu 1 dies in seiner Erzählung hervorhob, so dass das Gericht davon ausgeht, dass dieses Schlüssigkeitselement vom Kläger zu 1 nicht gezielt eingesetzt worden war. Nahezu beiläufig schilderte er, wie er mehrere Häuser anmietete, um zwischen diesen mit seiner Familie wechseln zu können um nicht gefunden zu werden. Dieser Vortrag, insbesondere auch die Details des dargelegten Randgeschehens, war in großen Teilen für die Schlüssigkeit der drohenden Zwangsverheiratung - wohl auch für den Kläger zu 1 erkennbar - nicht erfor-

derlich. Dennoch hat der Kläger zu 1 die Umstände als Vorgeschichte glaubhaft geschildert. Der Kläger zu 1 hat Erinnerungslücken erkennbar offengelegt und nicht versucht, diese durch Mutmaßungen zu ergänzen.

Schließlich hat der Kläger zu 1 auch die Geschehnisse rund um den „2. Vorfall“, nämlich, dass er von einem Kollegen informiert worden sei, dass Männer aus dem Dorf, aus dem der Kläger zu 1 stammt, an seinem Arbeitsplatz nach ihm gefragt hätten, glaubhaft geschildert. Auch insofern stimmten seine Angaben in der mündlichen Verhandlung mit der Darstellung der Geschehnisse in der Anhörung durch das Bundesamt überein, ohne eingeebnet zu erscheinen.

Die Angaben des Klägers zu 1 wurden durch die ebenfalls glaubhaften Schilderungen der Klägerin zu 2 in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

Sie sind auch unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel glaubhaft. Es sind keine stichhaltigen Gründe dafür ersichtlich, dass dem Kläger zu 1 bei seiner Rückkehr keine Verfolgung mehr drohen würde. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Lüneburg (Urt. v. 15. Mai 2017 – 3 A 119/16 –, juris Rn. 24,28 und 40 f.) bereits ausgeführt:

Zwangsverheiratungen, insbesondere von jungen Mädchen, wie auch Gewalt gegen Frauen, [sind] in Afghanistan keine Seltenheit (vgl. auch Bay. VGH, Urt. v. 17.03.2016 - 13a B 15.30241 -, juris Rn. 20; VG Hamburg, Urt. v. 10.09.2014 - 10 A 477/13 -, juris Rn. 43 ff.), sondern weit verbreitet (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 12). Dabei spielt allerdings auch eine Rolle, aus welcher sozialen Schicht das Kind stammt (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 81). 50 % der Mädchen in Afghanistan werden unter 16 Jahren verheiratet und 60 bis 80 % aller Ehen kommen in Afghanistan aus Zwang zustande (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 19.10.2016, S. 15; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 70 Fn. 391, 392: 15 % der Mädchen werden im Alter von 15 Jahren verheiratet, 46 % zwischen 16 und 18 Jahren), teilweise auch im Alter von neun bis elf Jahren (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 71 Fn. 398). Kinderheiraten erfolgen regelmäßig aus wirtschaftlichen Erwägungen, um Überlebenschancen für die Kinder und die Familien zu schaffen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 71). In 80 % der von der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission registrierten Fälle sexueller Übergriffe waren die Opfer jugendliche Mädchen unter 18 Jahren (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 77 Fn. 430). Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist weit verbreitet und bleibt üblicher-

weise straflos (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 66). Es wird geschätzt, dass mehr als 87 % aller afghanischen Frauen bereits körperliche, sexuelle, psychische Gewalt oder eine Zwangsheirat erfahren mussten, mehr als 60 % der afghanischen Frauen sind mehreren Formen der auch äußerst brutalen Gewalt ausgesetzt (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 21.09.2015 - 9 LB 20/14 -, juris Rn. 33). Das afghanische Gesundheitsministerium verzeichnete von März 2014 bis Juni 2015 mehr als 9.000 Fälle von versuchtem Selbstmord (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, v. 30.09.2016, S. 18). Geschlechtsspezifische Gewalt gehört zu den häufigsten Gründen für Selbstmord und Selbstverbrennung bei Frauen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 68 Fn. 380).

[...] Weder der Staat noch sonstige Stellen im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind in der Lage, der Klägerin Schutz gem. § 3d Abs. 1, Abs. 2 AsylG zu bieten (so auch bereits VG Hamburg, Urt. v. 10.09.2014 - 10 A 477/13 -, juris Rn. 57). Das Justizsystem funktioniert in Afghanistan nur sehr eingeschränkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 5). Es herrscht ein Klima der Straflosigkeit (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Der Islamvorbehalt in der Verfassung, tradierte Moralvorstellungen, Einflussnahmemöglichkeiten durch Verfahrensbeteiligte und Unbeteiligte sowie Zahlungen von Bestechungsgeldern verhindern Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen des Justizsystems (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 12). Auch innerhalb der Polizei ist Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29). Gleichermaßen ist das Militär nicht frei von Bestechung (www.stuttgarter-nachrichten.de, Afghanisches Militär entlässt Hunderte Korruptionsverdächtige, v. 04.04.2017). Regierungsfeindliche Kräfte haben staatliche Stellen infiltriert (vgl. Dr. M. D., Antwort an das Nds. OVG v. 30.04.2013, S. 5). Auch Angst vor Strafaktionen von religiösen Extremisten führt zu polizeilicher Zurückhaltung (ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D., v. 06.2016, S. 13 f.). Zudem ist das Justizwesen unterfinanziert und personell unterbesetzt (SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). So findet etwa auch eine polizeiliche Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch an Jugendlichen und Kindern nicht statt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 13) und auch die weit verbreitete Gewalt gegen Frauen und Mädchen bleibt üblicherweise straflos (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 66), ein staatlicher Schutz ist für Frauen im Regelfall nicht zu erlangen (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 69; BT-Drs. 18/10336, 18. Wahlperiode 16.11.2016, Frage Nr. 28). Dies gelte auch für internen Schutz (BT-Drs. 18/10336, 18. Wahlperiode 16.11.2016, Frage Nr. 28). Frauen und Mädchen, die vor Misshandlung oder drohender Zwangsheirat von zu Hause weglaufen, werden oftmals vager oder gar nicht definierter „moralischer Vergehen“ bezichtigt, einschließlich des Ehebruchs („zina“)

oder des „von zu Hause Weglaufens“ (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 69). Während Frauen in diesen Situationen oftmals verurteilt und inhaftiert werden, bleiben die für die häusliche Gewalt oder Zwangsheirat verantwortlichen Männer nahezu grundsätzlich straflos (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 69). Auch auf lokale Machthaber ohne staatliche Befugnisse hat die Zentralregierung kaum Einfluss und kann sie nur begrenzt kontrollieren bzw. ihre Taten untersuchen und verurteilen, so dass Sanktionen häufig ausbleiben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17; vgl. auch SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Reiche Geschäftsleute leisten sich private Sicherheitsleute zur Verhinderung von Entführungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17). Eine parallele Rechtsprechung einschließlich der damit verbundenen Strafsanktionen bis hin zu Exekutionen wird kaum bis gar nicht verfolgt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21; vgl. auch SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15 f.; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29). Täter von Menschenrechtsverletzungen werden selten zur Rechenschaft gezogen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29). In ländlichen Gebieten zeigen sich dabei deutlich mehr Schwächen als in städtischen (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15; ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D., v. 06.2016, S. 17).

[...] Angriffe auf die Ehre oder die körperliche Integrität einer Person erfordern in Afghanistan eine Rachereaktion, um das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen den Personen und Gruppen („badal“) sowie die Ehre wieder herzustellen; daraus kann sich eine Blutfehde entwickeln (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 3). Eine Ehrverletzung kann auch darin gesehen werden, dass der Ehepartner ohne Zustimmung der jeweiligen Familien ausgewählt wurde (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 6). Konflikte durch leichtere Ehrverletzungen, wie etwa das Anstarren einer Frau, können auch friedlich gelöst werden (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 4). Der Begriff der „Blutfehde“ rührt daher, dass die Racheakte von blutsverwandten Familiengruppen durchgeführt werden; Verwandte in männlicher (patrilinärer) Linie der geschädigten bzw. entehrten Person gehen gegen den Täter selbst

oder einen von dessen Verwandten in männlicher Linie vor (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 3). Unter Berücksichtigung des Paschtunwali muss sich die Rache grundsätzlich gegen den Täter oder einen Verwandten, der aus der väterlichen Linie stammt, richten; gegen Frauen und Kinder (Mädchen und Buben) richten sich Racheakte grundsätzlich nicht (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 3 f. ; vgl. aber für Kinder VG Gelsenkirchen, Urte. v. 07.08.2014 - 5a K 2573/13.A -, juris Rn. 43, 53 unter Bezugnahme auf ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Informationen zur Praxis der Blutrache (Tötung des Vaters bzw. der jüngeren Geschwister des (vermeintlichen) Täters; Blutrache auch ohne Austausch von Intimitäten zwischen zwei Minderjährigen, die sich regelmäßig getroffen haben); 2) Fälle von Blutrache bzw. Ehrenmorden in der Provinz Baglan). Allerdings sind Fälle bekannt, in denen sowohl die regierungsnahen als auch die regierungsfeindlichen Kräfte Kinder entführen, teilweise verbunden mit Hinrichtungen oder Vergewaltigungen, als Bestrafung der Familien bzw. als Vergeltungsakte (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge, v. 19.04.2016, S. 80). Die Unfähigkeit, eine Tat zu vergelten, wird als Zeichen moralischer Schwäche angesehen und kann zur Wahrnehmung führen, dass es der ganzen Verwandtschaftsgruppe an moralischem Charakter fehle (Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 5). Der Betroffene kann sein soziales Prestige verlieren (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Blutrache, v. 25.08.2014, S. 1). Auch sowohl das Wenden an Behörden als auch das Verhandeln mit der Familie des Täters über eine finanzielle Kompensation kann als Schwäche und Unvermögen der Familie interpretiert werden, ihre Ehre zu verteidigen (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Blutrache, v. 25.08.2014, S. 2).

Ehrverletzungen, wie etwa außerehelicher Geschlechtsverkehr, können nach der Einschätzung von Thomas R. gleichsam wie Mord eine Blutrache bzw. „badal“ (Austausch) zwischen den beteiligten Familien auslösen (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 2). Als Streitbeilegung kommt bei außerehelichem Geschlechtsverkehr aber auch eine Heirat in Betracht; in Städten und unter Hazara und Tadschiken herrscht insoweit eine höhere Verhandlungsbereitschaft (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere

Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 5). Der UNHCR geht davon aus, dass Auslöser für Blutfehden neben Mord auch die Zufügung dauerhafter, ernsthafter Verletzungen, Entführung oder Vergewaltigung verheirateter Frauen oder ungelöster Streit um Land, Wasser oder Eigentum sein können (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 3). Nach einem ehemaligen Mitarbeiter des UNHCR komme eine Blutfehde in Betracht, wenn die (Ehre) der Ehefrau, das Eigentum oder das Recht auf Wasser und Land verletzt werde, wobei dieses Phänomen vor allem unter paschtunistämmigen Afghanen zu beobachten sei (vgl. auch ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Blutrache, v. 25.08.2014, S. 3), allerdings auch bei Usbeken oder Tadschiken vorkomme (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 2).

Dieser Auffassung schließt sich die Einzelrichterin im vorliegenden Verfahren an und macht sie sich zu eigen. Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass dem Kläger zu 1 als Vater eines Mädchens, welches zwangsverheiratet werden sollte und der diese Heirat – jedenfalls nach Auffassung desjenigen, der sie arrangiert hatte – maßgeblich verhinderte schwere körperliche Vergeltungsmaßnahmen drohen.

b. Das Gericht ist jedoch nicht davon überzeugt, dass die drohenden Vergeltungsmaßnahmen im Sinne des § 3a Absatz 3 AsylG an einen Verfolgungsgrund im Sinne der §§ 3 Absatz 1, 3b AsylG anknüpfen.

Insbesondere ist der Kläger zu 1 als Vater eines Mädchens, welches zwangsverheiratet werden sollte, nicht Teil einer sozialen Gruppe im Sinne der §§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 3b Absatz 1 Nummer 4 AsylG. Die dem Kläger zu 1 drohende Verfolgung knüpft an ein Tun, nämlich seine Verhinderung der Zwangsheirat, an. Sie knüpft nicht – wie es aber gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Qualifikationsrichtlinie für eine soziale Gruppe Voraussetzung ist –, an eine, nach außen wahrnehmbare und die Gruppe abgrenzende und zugleich prägende Identität, an. Zwar ist insoweit auch denkbar, dass dem Kläger zu 1 aufgrund seines Verhaltens eine bestimmte politische, von ihrem Verfolger abweichende und diese Überzeugung ablehnende Grundhaltung im Sinne der §§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 3b Absatz 1 Nummer 5 AsylG im Sinne des § 3b Absatz 2 AsylG zugeschrieben wird, woraus sich eine politische Verfolgung ergeben könnte (VG Lüneburg, Urt. v.

15. Mai 2017 – 3 A 119/16 –, juris Rn. 46 m.w.N.). Konkrete Anhaltspunkte hierfür, die zu einer entsprechenden Überzeugungsbildung des Gerichts führen würden, sind nicht ersichtlich. Der Kläger zu 1 hat auch selber vorgetragen, dass dieser für sein Verhalten und die damit verbundene Ehrverletzung bestraft werden sollte.

Soweit der Kläger zu 1 sich darauf beruft, als „Rückkehrer aus Europa“ einer Verfolgung gemäß den §§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 3b Absatz 1 Nummer 4 AsylG zu unterliegen, folgt die Einzelrichterin dem nicht. Die Beweiserleichterung des Artikel 4 Absatz 4 Qualifikationsrichtlinie kann dem Kläger zu 1 dabei nicht zugutekommen. Es liegen aber auch keine Nachfluchtgründe vor. So ist schon nicht ersichtlich, von wem die geltend gemachte Verfolgung ausgehen soll. Dafür, dass der afghanische Staat, der gemäß § 3c Nummer 1 AsylG einen tauglichen Akteur darstellt, den aus dem europäischen Ausland zurückgekehrten Kläger zu 1 verfolgen sollte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Ebenso wenig ist es wahrscheinlich, dass der Bruder des Klägers zu 1 diesen aufgrund (§ 3a Absatz 3 AsylG) seiner Rückkehr aus Europa verfolgen sollte. Aus welchem Grund andere Akteure im Sinne des § 3c Nummer 3 AsylG ein gesteigertes Interesse gerade an dem Kläger zu 1 nach seiner Rückkehr haben sollten, ist nicht dargelegt sodass es auf die Voraussetzungen des § 3d AsylG insofern nicht ankommt.

c. Hinsichtlich der Klägerin zu 2. ist das Gericht unter Berücksichtigung der vorliegenden - und oben bereits dargelegten - Erkenntnismittel nicht davon überzeugt, dass ihr als weibliches Familienmitglied, als Schwester eines Mädchens, welches zwangsverheiratet werden sollte oder als Tochter eines Vaters, der eine Zwangsverheiratung einer seiner anderen Töchter verhinderte, bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG droht. Soweit die Klägerin zu 2 meint, es bestehe ein „hohes Risiko“ dafür, dass sie als „Ausgleich“ statt ihrer älteren Schwester zwangsverheiratet würde, folgt das Gericht dem nicht. Dass ein derartiger „Austausch“ üblich wäre ist aus den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht ersichtlich und von der Klägerin zu 2 auch nicht dargetan. Vielmehr richteten sich die Repressalien, die die Familie der Klägerin zu 2 aufgrund der verhinderten Zwangsheirat erfahren hat, bereits nach ihrem eigenen Vortrag ausschließlich gegen ihren Vater, den Kläger zu 1. Die Klägerin zu 2 war bei einem der Angriffe der Gefolgsleute ihres Onkels, die ihren Vater für die verhinderte Zwangsheirat bestrafen wollten, anwesend und ist selbst von Verfolgungshandlungen verschont geblieben. Insofern kommt der Klägerin zu 2 die Beweiserleichterung des Artikel 4 Absatz 4 Qualifikationsrichtlinie nicht zugute.

Es liegen auch keine beachtlichen Nachfluchtgründe vor, die speziell eine Rückkehr der Klägerin zu 2 nach Afghanistan als unzumutbar erscheinen lassen.

Dass die Klägerin zu 2 im Falle einer Rückkehr einer zielgerichteten Verfolgungshandlung in Gestalt von an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfenden Handlungen im Sinne von § 3a Absatz 2 Nummer 6 AsylG durch einen tauglichen Akteur ausgesetzt wäre, die sie im Besonderen als afghanische Frau mit westlicher Prägung und damit als Teil einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Absatz 1 Nummer 4 AsylG betreffen, ist nicht ersichtlich. Das Gericht geht angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage zwar davon aus, dass afghanische Frauen, deren Identität in der beschriebenen Weise westlich geprägt ist, in der Islamischen Republik Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte im Sinne des § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylG gleichkommen, ausgesetzt sein können. Denn sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist in Afghanistan weit verbreitet und kaum dokumentiert. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden allerdings zu über 90 % innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzungen und Misshandlungen über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigungen und Mord. In der Zeit von August 2015 bis Dezember 2017 dokumentierte UN-AMA 280 Fälle von (Ehren-)Morden an Frauen, wovon in 50 Fällen (18 %) ein Täter verurteilt und inhaftiert wurde (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 16. Juli 2020, S. 14).

Einen solchen Einzelfall sieht die Einzelrichterin nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung hier nicht als gegeben an. Die Klägerin zu 2 ist in Afghanistan geboren und aufgewachsen und hat den überwiegenden Teil ihres Lebens, nämlich 13 Jahre, dort verbracht. Sie ist mit den Gegebenheiten, Sitten und Bräuchen in ihrem Herkunftsland vertraut und verfügt außerdem über einen sehr hohen Bildungsstand. Die Klägerin zu 2 ist nach dem persönlichen Eindruck den die Einzelrichterin von ihr in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat bereits „westlich“ erzogen worden, ohne dass sie dadurch bis zu ihrer Ausreise Nachteile erlitten hätte. Das Gericht konnte nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Lebensweise in der Bundesrepublik Deutschland eine einschneidende Veränderung gegenüber ihrer Lebensweise in Afghanistan darstellt und in der Persönlichkeit der Klägerin zu 2 tatsächlich so tief verwurzelt ist, dass es ihr nicht mehr zumutbar wäre, sich dem in Afghanistan vorherrschenden traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen zu unterwerfen, da sie hierfür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Per-

sönlichkeit aufgeben müsste. Dies gilt hier umso mehr vor dem Hintergrund, dass ebenfalls nicht ersichtlich ist, von wem eine etwaige, zielgerichtete Verfolgung der Klägerin zu 2 ausgehen sollte. Dafür, dass der afghanische Staat, der gemäß § 3c Nummer 1 AsylG einen tauglichen Akteur darstellt, aus dem europäischen Ausland zurückkehrende und westlich agierende Frauen verfolgen sollte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Auch aus der eigenen Familie heraus droht der Klägerin zu 2 keine Verfolgung. Insbesondere ist es nach den obigen Ausführungen unwahrscheinlich, dass der Onkel der Klägerin zu 2 diese aufgrund (§ 3a Absatz 3 AsylG) ihrer „Verwestlichung“ verfolgen sollte. Aus welchem Grund andere Akteure im Sinne des § 3c Nummer 3 AsylG ein gesteigertes Interesse gerade an dem Kläger zu 1 nach seiner Rückkehr haben sollten, ist ebenso wenig dargelegt, sodass es auf die Voraussetzungen des § 3d AsylG insofern nicht ankommt.

2.

Dem Kläger zu 1 steht allerdings der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 AsylG zu, weil er stichhaltige Gründe vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylG durch einen in § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 3c AsylG genannten Akteur droht.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AsylG).

Erforderlich ist eine individuelle Gefahrendichte in dem Sinne, dass dem Schutzsuchenden ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris; Beschl. v. 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 -, juris, m.w.N.). Dies ist der Fall, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine unangemessene Behandlung oder Bedrohung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Be-

trachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris; BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris; Nds. OVG, Beschl. v. 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris). Anknüpfungspunkt für die Gefahrenprognose ist grundsätzlich die Herkunftsregion des Ausländers (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2019 - 10 C 15/12 -, juris Rn. 14). Auch im Rahmen der Prüfung, ob ein Anspruch auf subsidiären Schutz besteht, findet Artikel 4 Absatz 4 Qualifikationsrichtlinie Anwendung.

Bei der Auslegung des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylG ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris). Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss ein Minimum an Schwere erreichen, um in den Schutzbereich von Artikel 3 EMRK zu fallen. Unter einer menschen-rechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer gegen Menschenrechte verstoßen wird (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 4 AsylG Rn. 9 m.w.N.).

Wie oben zu § 3 Absatz 1 AsylG bereits ausgeführt, ist das Gericht davon überzeugt, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr sowohl nach [REDACTED] als auch nach Kabul durch seinen Bruder bzw. Kommandeur [REDACTED] wegen der mit der vereitelten Zwangsverheiratung seiner Tochter verbundenen Ehrverletzung Gewalt und damit eine unmenschliche Behandlung im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylG droht.

Die Gefahr geht insoweit von einem nichtstaatlichen Akteur aus, ohne dass der afghanische Staat oder sonstige Organisationen in der Lage sind, den Kläger zu 1 vor diesem drohenden Schaden im Sinne der §§ 4 Absatz 3 in Verbindung mit 3c Nummer 3, 3d AsylG zu schützen. Dafür spricht bereits der Umstand, dass es den Verfolgern des Klägers zu 1 bereits mehrfach und trotz erhöhter Sicherheitsvorkehrungen seinerseits gelang, diesen in Kabul aufzuspüren.

Dem Kläger zu 1 steht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3e AsylG zur Verfügung. Auch hierfür spricht zunächst, dass der Kläger zu 1 in Kabul mehrfach aufgespürt wurde. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Verfolger des

Klägers zu 1 von ihrer Verfolgung durch die Ausreise des Klägers Abstand genommen hätten.

Der Klägerin zu 2 steht auch nicht der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG zu.

Das Gericht ist – wie bereits oben ausgeführt – nicht davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2 bei ihrer Rückkehr nach Kabul als weibliches Familienmitglied mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylG droht.

Die Lebensumstände in Afghanistan, insbesondere die allgemeine humanitäre Lage dort, rechtfertigen die Zuerkennung subsidiären Schutzes auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylG nicht. Denn ein zielgerichtetes Handeln bzw. Unterlassen eines Akteurs im Sinne des § 4 Absatz 3 in Verbindung § 3c AsylG, das die schlechte humanitäre Lage hervorruft oder erheblich verstärkt (BVerwG, Beschl. v. 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 -, juris) ist nicht ersichtlich. Die schlechte Versorgungslage im Hinblick auf Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung und die schlechte wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, die dort herrschenden Umweltbedingungen sowie die unzureichende Sicherheitslage beruhen auf der allgemeinen instabilen Lage des seit Jahrzehnten von gewaltsamen Auseinandersetzungen geprägten Landes. Ursache hierfür sind die schwierige Sicherheitslage sowie die vorherrschende Korruption und Unzuverlässigkeit des staatlichen Verwaltungsapparates und nicht auf den Handlungen von in Betracht kommenden Akteuren (Hess. VGH, Urt. v. 27. September 2019 - 7 A 1923.14.A - juris; VG Stade, Urt. v. 10. Dezember 2019 - 3 A 3093/17 - n.v.).

Die Klägerin zu 2 kann weiter keinen subsidiären Schutz auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AsylG verlangen. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihr eine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht.

Die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 AsylG setzt kumulativ stichhaltige Gründe für (1) einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt und (2) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses Konflikts voraus. Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist dabei der tatsächliche Zielort bei einer Rückkehr. Das ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die

er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris m.w.N.).

Um eine ernsthafte individuelle Bedrohung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AsylG anzunehmen, genügt es nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung und zu schweren Menschenrechtsverletzungen führt. Allerdings kann sich eine von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AsylG erfüllen. Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa, weil er von Berufs wegen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind ferner solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist. Auch im Fall gefahrerhöhender persönlicher Umstände muss aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Betroffenen reichen hierfür nicht aus. Fehlen individuelle gefahrerhöhende Umstände, so kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Erforderlich ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt. Insoweit bedarf es Feststellungen zur Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet, die jedenfalls auch eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, zu umfassen hat, sowie einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgungslage. Allerdings sieht das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls ein Risiko von 1:800 (0,125 %), in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, als so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt an, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung am Fehlen der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AsylG nichts zu ändern vermag (BVerwG, Beschl. v. 8. März 2018 - 1 B 7.18 -, juris m.w.N.; Urt. v.

17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris; Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris; Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris; Urt. v. 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, juris).

Hieran gemessen liegen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AsylG im Falle der Klägerin zu 2 hinsichtlich Kabuls nicht vor.

Für den Großraum Kabul ist von einer Gesamtbevölkerung von etwa 4,3 Mio. Einwohnern auszugehen (<https://de.wikipedia.org/wiki/Kabul>). Den vorliegenden Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass sich die zivilen Opfer in der Region Kabul im Jahr 2017 auf 1.831, im Jahr 2018 auf 1.866 und im Jahr 2019 auf 1.563 beliefen (vgl. UNAMA, Afghanistan, Protection of civilians in armed conflict, Annual Report 2017, S. 67; UNAMA, Afghanistan, Protection of civilians in armed conflict, Annual Report 2018, S. 68; UNAMA, Afghanistan, Protection of civilians in armed conflict, Annual Report 2019, S. 94). Damit ergibt sich bezogen auf die Jahre 2017 bis 2019 und gemessen an der ermittelten Bevölkerung eine Wahrscheinlichkeit von 0,036 % bis 0,04 % als Zivilist in der Provinz Kabul durch einen Konfliktvorfall ums Leben zu kommen oder verletzt zu werden, die noch (weit) unterhalb der vom Bundesverwaltungsgericht als bei Weitem noch nicht ausreichend angesehenen Wahrscheinlichkeit (0,125 %) liegt. Verfügbare aktuelle Informationen zur Sicherheitslage führen insoweit zu keiner anderen Einschätzung. Nach der Dokumentation der UNAMA belief sich die Gesamtzahl der zivilen Opfer in Afghanistan im ersten Quartal 2020 landesweit auf 1.293 (533 Tote und 760 Verletzte), was einem Rückgang von 29 % gegenüber dem ersten Quartal 2019 entspricht und zugleich den niedrigsten Wert für ein erstes Quartal seit dem Jahr 2012 darstellt (vgl. UNAMA, Afghanistan, First Quarter Report on Protection of civilians in armed conflict, 2020, S. 1). Die Gesamtzahl der zivilen Opfer in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 belief sich landesweit auf 3.458 (1.282 Tote und 2.176 Verletzte), was einem Rückgang von 13 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht und ebenfalls den niedrigsten Wert für diesen Zeitraum seit dem Jahr 2012 darstellt (vgl. UNAMA, Afghanistan, Protection of civilians in armed conflict, Midyear Report: 1. Januar - 30. Juni 2020, S. 3).

Bei der Klägerin zu 2 liegen auch keine solche persönlichen gefahrerhöhenden Umstände vor und in der Region Kabul ist auch nicht praktisch jede Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt.

3.

Die in dem angefochtenen Bescheid vom ■■■ August 2017 hinsichtlich des Klägers zu 1 getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1

AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), ist wegen der Zuerkennung des subsidiären Schutzes gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris zu § 53 AuslG).

Die Klägerin zu 2 hat aber einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Afghanistan nach § 60 Absatz 5 AufenthG.

§ 60 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK steht einer Abschiebung entgegen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Artikel 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Maßgeblich sind die Gesamtumstände des jeweiligen Falls. Ein Abschiebungsverbot infolge der allgemeinen Situation der Gewalt im Herkunftsland kommt nur in Fällen ganz extremer Gewalt in Betracht und auch schlechte humanitäre Bedingungen können nur in begründeten Ausnahmefällen ein Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK begründen (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23; EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09, M.S.S. - NVwZ 2011, 413; v. 28. Juni 2011 - Nr. 8319/07, Sufi und Elmi - NVwZ 2012, 681 und vom 13. Oktober 2011 - Nr. 10611/09, Hussein - NJOZ 2012, 952).

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) muss eine Misshandlung, um von Artikel 3 EMRK erfasst zu werden, ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Dies hängt von den gesamten Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Wirkungen sowie in einigen Fällen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. „Unmenschlich“ im Sinne des Artikel 3 EMRK ist eine Behandlung, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid verursacht hat. „Erniedrigend“ ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen. Ob Zweck der Behandlung war, das Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen, ist zu berücksichtigen. Aber auch, wenn das nicht der Fall war, ist die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK nicht zwingend ausgeschlossen (vgl. zum Ganzen: EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 - 30696/06, M.S.S./Belgien und Griechenland, - NVwZ 2011, 413).

Bei der Entscheidung darüber, ob im Falle einer Abschiebung die Gefahr von Misshandlungen im vorstehend beschriebenen Sinne besteht, müssen die absehbaren Folgen unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage im Bestimmungsland und der besonderen

Umstände des Betroffenen geprüft werden. Eine Abschiebung kann die Verantwortlichkeit des Staates nach der Konvention dabei nur begründen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr („real risk“) läuft, im Aufnahmeland einer Artikel 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (s. EGMR, Urt. v. 4. November 2014 - 29217/12 - Tarakhel./Schweiz, NVwZ 2015, 127 m.w.N.). Dieser Prognosemaßstab entspricht im Ansatz dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 - juris; Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris, zur Vorgängerrichtlinie, Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, ABl. EU Nr. L 304, 12). Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK liegt somit vor, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine drohende Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen eine Rückkehr in das Heimatland als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67). Dies setzt aber voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung das für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht wird. Das kann der Fall sein, wenn ein Ausländer im Zielstaat seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Einer weitergehenden abstrakten Konkretisierung ist das Erfordernis, dass ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreicht sein muss, nicht zugänglich. Vielmehr bedarf es insoweit der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. August 2018 - 1 B 25.18 - juris). Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. August 2018 - 1 B 42.18 -, juris). Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07 und 11449/07 [Sufi and Elmi v. The United Kingdom] - HUDOC Rn. 278, 282 f.) als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -; juris) machen deutlich, dass bei „nichtstaatlichen“ Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Artikel 3 EMRK „zwingend“ sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit, als es die allgemeine Lage in

Afghanistan als nicht ausreichend ernst für die Feststellung einer Verletzung des Artikel 3 EMRK eingestuft hat, die Notwendigkeit einer besonderen Ausnahmesituation betont (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris; BayVG, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31918 -, juris).

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, Beschl. v. 23. August 2018 - 1 B 42.18 -, juris). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. August 2018 - 1 B 42.18 -, juris).

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die – wie hier – nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Artikel 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris). Das wird voraussichtlich die Stadt Kabul sein.

Nach diesem Maßstab besteht ein Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln sind die humanitären Bedingungen in Kabul derart prekär, dass im Falle der Rückkehr einer alleinstehenden jungen Frau in der Regel eine Gefahrenlage zu erwarten ist, die für diese zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK führen würde, weil sie nicht in der Lage sein wird, sich eine menschenwürdige Existenz zu erwirtschaften.

In Kabul sind sowohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen als auch die humanitären Umstände schlecht. Der Wohnungsmarkt ist angespannt. Wohnungen in Kabul sind aufgrund der hohen Nachfrage, insbesondere auch durch die große Zahl interner Vertriebener und Rückkehrern aus dem benachbarten Ausland, teuer. Denn die Stadt Kabul hat von der erheblichen, stetig ansteigenden Anzahl an Migranten einen unverhältnismäßig großen Anteil aufgenommen (vgl. EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan

- Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, S. 40). Kabul ist der Hauptzielort der größten Rückkehrbewegung und zugleich auch traditionell ein Zufluchtsgebiet der vom Konflikt betroffenen Binnenvertriebenen insbesondere aus der Zentralregion. Ein erheblicher Anteil der insgesamt 5,7 Millionen Menschen, die nach dem Fall der Taliban aus dem Iran und Pakistan zurückgekehrt waren, und der genannten 1,2 Millionen Binnenvertriebenen hat sich in bzw. um Kabul herum niedergelassen. Zu diesen kommen noch weitere Personen hinzu, etwa ein erheblicher Anteil der im Jahr 2016 aus Pakistan Zurückgekehrten. Ihre Zahl wurde zur Jahresmitte 2016 noch mit 54.600 bemessen. Zum Ende des Jahres 2016 nannte der UNHCR die Zahl ca. 625.000 Rückkehrern aus Pakistan allein für die letzten vier Monate des Jahres 2016 (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 435 ff.). In der ersten Hälfte des Jahres 2017 kehrten nochmals 628.260 Personen nach Kabul zurück (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, April 2019, S. 30).

Während es Frauen in Afghanistan, anders als zur Zeit der Taliban Herrschaft, nicht grundsätzlich verboten ist zu arbeiten, ist der Anteil der Frauen an der arbeitenden Bevölkerung gering. Nach wie vor sind Frauen (sexuellen) Belästigungen und Diskriminierungen sowohl am Arbeitsplatz wie auch in der Gesellschaft allein aufgrund der Tatsache, dass sie arbeiten, ausgesetzt (vgl. US Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2019 – Afghanistan, S. 34 f.; EASO Country of Origin Information Report Afghanistan, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, v. 04/2019, S. 32). Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, ca. 6,3 Millionen Menschen sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Zwar gewährt die Bundesrepublik Deutschland diese Hilfe in Form von Übernahme von Reisekosten, Wiedereingliederungshilfe und Unterstützungsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, diese reichen jedoch höchstens zur Überwindung von Anfangsschwierigkeiten, nicht aber zur dauerhaften Sicherung des zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendigen aus (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 -, juris Rn. 105). Rückkehrer sehen sich in erhöhtem Maße mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert. Die Mehrzahl der Rückkehrer ist trotz der Fördermaßnahmen aus Deutschland auf private Unterstützung, zumeist von Freunden und Verwandten außerhalb Afghanistans angewiesen (vgl. Friederike Stahlmann, Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, Asylmagazin 8 – 9/2019, S. 284).

Mit Rücksicht auf diese Lage ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin zu 2 im Falle ihrer Rückkehr in eine aussichtslose Lage geraten würden, weil es ihr nicht gelingen wird, sich eine menschenwürdige Existenzgrundlage aus eigener Kraft oder durch Rückgriff auf ein hinreichend tragfähiges familiäres oder anderes Netzwerk zu sichern. Zwar verfügt die Klägerin zu 2 über einen überdurchschnittlich hohen Bildungsgrad, ist in Afghanistan aufgewachsen und daher mit den Gegebenheiten des Landes vertraut. Die Klägerin zu 2 hat jedoch glaubhaft vorgetragen, keine Familienangehörigen in Afghanistan zu haben, die ihr beistehen könnten. Ihre Eltern und sämtliche Geschwister leben in der Bundesrepublik. Für sie wurden Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote festgestellt. Die Klägerin zu 2 ist 18 Jahre alt und besucht derzeit die Schule. Sie hat weder auf dem deutschen noch dem afghanischen Arbeitsmarkt Erfahrung. Es ist nicht ersichtlich wie es ihr in der ohnehin schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt in Kabul, die durch die Corona-Pandemie weiter verschärft wurde, möglich sein soll ohne einen männlichen Familienangehörigen ein Einkommen zu erzielen. Dies gilt nicht nur für den Ankunftsort Kabul, sondern – in Anbetracht der dargestellten Verhältnisse in Afghanistan – landesweit. Es ist kein Ort ersichtlich, an dem die Klägerin zu 2 in mit Artikel 3 EMRK vereinbaren Verhältnissen leben könnte.

Mit der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 AufenthG bedurfte es einer Entscheidung zu den Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr, da es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt.

4.

Die Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids) folgt aus § 34 Absatz 1 AsylG.

5.

Die Befristung (Ziffer 6) des nunmehr nicht mehr anzunehmenden gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots ist ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gerichtskostenfreiheit auf § 83 b AsylG und im Übrigen auf § 155 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7, Absatz 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Katruß

Beglaubigt
Stade, 12.03.2021

- elektronisch signiert -
Plate
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle